



KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977

Knubbelordnung des Offizierscorps

§ 1

Die Geschäftsordnung des Knubbels Offizierscorps ist Bestandteil der Satzung der KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977 vom 20. Mai 2016 gemäß § 12 „Knubbel“ Abs. 4.

§ 2

Altgediente Funken, die sich im Offiziersrang befinden, haben die Möglichkeit dem Offizierscorps beizutreten. Hierfür ist ein Antrag an den Stabsadjutanten zu stellen. Auch Funken ohne Offiziersrang können unter folgender Voraussetzung dem Offizierscorps beitreten : Mindestalter 30 Jahre und eine Aufnahmegebühr in Höhe von 222€ zusätzlich zum Jahresbeitrag. Die Offizierscorpsversammlung entscheidet dann über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

§ 3

Versammlungen werden in unregelmäßigen Abständen (min. 2 x pro Jahr) in Form des Offizierscorps-Stammtischs abgehalten. Auf der ersten Versammlung nach der Session wird mit einfacher Mehrheit ein Sprecher (der Stabsadjutant) gewählt, sowie einen stellvertretenden Sprecher gemäß § 12 Knubbel Abs. 2 der Satzung. Der Stabsadjutant trägt als äußeres Zeichen seiner Funktion einen weißen Federbusch. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Knubbel sind die ständigen Einrichtungen des Vereins (§ 7 Organe des Vereins). Der Stabsadjutant ist Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 9 Vorstand Abs. 1 b). Ehrensensoren dürfen an den Stammtischen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

§ 4

Als äußeres Zeichen trägt der Offizier einen Löwenkopf-Säbel. Ab Fähnrich hat er sich eine Bauchscharpe zuzulegen, die Fangschnur wird ab Leutnant getragen. Säbel, Bauchscharpe und Fangschnur werden vom Mitglied selbst gezahlt. Wenn der zu Befördernde diese Auszeichnungen bei der Verleihung nicht vorweisen kann, so erfolgt keine Beförderung. Es gilt die Uniformordnung (verabschiedet am 16.06.2016)

§ 5

Die Offiziere haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 77€ zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu bezahlen. Dieser Zusatzbeitrag ist bis April eines jeden Jahres zu entrichten, wahlweise in 2 Raten bis April bzw. Oktober. Der Stabsadjutant beauftragt den Schatzmeister der BTW pro Mitglied vor der Session 12€ p. a. an die Funkenkasse weiterzuleiten. Er kontrolliert das Konto regelmäßig und beim ersten Stammtisch nach der Session informiert er über die Kontobewegungen des zurückliegenden Jahres. Außerdem gilt auch für das Offizierscorps der Strafenkatalog der Funkengarde, welcher jedem Mitglied zur Verfügung gestellt wird. Beiträge von Ehrensensoren sind freiwillig. Nichtzahlung hat nach einmaliger Erinnerung mit Fristsetzung den Ausschluss zur Folge.

§ 6

Die Beförderungen sind geregelt in der Beförderungsordnung vom 16.06.2016. Eine Session wird für Beförderungen als aktive Session gezählt, wenn mindestens 10 der im Auftrittsplan angekündigten Auftritte absolviert wurden.

§ 7

Bzgl. Alkoholverbot an Auftrittstagen gilt die Regelung der Funkengarde.

§ 9

Über eine Änderung der Knubbelordnung des Offizierscorps entscheidet die Offizierscorpsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Die Geschäftsordnung des Knubbels Offizierscorps wurde auf der Offizierscorpsversammlung vom 13.06.2016 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

(Paul-Dieter Bourtscheidt)
1. Schriftführer

(Peter Orlowski)
Kommandant